

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 107 (2010)
Heft: 2

Artikel: Welche Zahlungseingänge darf die Sozialhilfe verrechnen?
Autor: Moro, Daniela
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839561>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Welche Zahlungseingänge darf die Sozialhilfe verrechnen?

Frauenalimente dürfen nur dann mit der bereits geleisteten Sozialhilfe verrechnet werden, wenn sich beide Leistungen auf den gleichen Zeitraum beziehen. Allerdings werden die Alimente im aktuellen Unterstützungsbudget als Einnahmen angerechnet.

FRAGE

Frau Kunz wird mit ihren beiden Kindern ergänzend zu den Kinderalimenten von der Sozialhilfe unterstützt. Nun werden ihr einmalig ausstehende Frauenalimente überwiesen, deren Anspruch auf eine Zeit zurückgeht, als Frau Kunz noch nicht von der Sozialhilfe unterstützt wurde. Es stellen sich folgende Fragen:

1. Werden die erhaltenen Frauenalimente mit der Sozialhilfe verrechnet?
2. Stellen die Frauenalimente ein Einkommen oder Vermögen dar?
3. Darf Frau Kunz dieses Geld behalten?

GRUNDLAGEN

Nachträglich eingehende Zahlungen dürfen nur dann mit im Voraus ausgerichteten Sozialhilfegeldern verrechnet werden, wenn die eingehenden Leistungen und die Sozialhilfegelder denselben Zeitraum betreffen. Voraussetzung einer Verrechnung ist somit grundsätzlich Zeitidentität (SKOS-Richtlinien F.2).

Sozialhilfe ist subsidiär. Sie wird dann gewährt, wenn die bedürftige Person sich nicht selbst helfen kann und wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Insbesondere hat die hilfesuchende Person vorhandenes Einkommen oder Vermögen für den Lebensunterhalt einzusetzen (SKOS-Richtlinien A.4).

Zur Stärkung der Eigenverantwortung und zur Förderung des Willens zur Selbsthilfe wird zu Beginn der Unterstützung oder wenn eine laufende Unterstützung abgelöst werden kann der gesuchstellenden bzw. unterstützten Person ein Vermögensfreibetrag zugestanden (SKOS-Richtlinien E.2.1).

Gemäss dem Bedarfsdeckungsprinzip soll die Sozialhilfe einer individuellen, konkreten und aktuellen Notlage abhelfen. Sie bezweckt nicht die Äufnung von

Vermögen (Häfeli Christoph, Prinzipien der Sozialhilfe, S. 79, in: «Das Schweizerische Sozialhilferecht», Luzern 2008). Dementsprechend wird bei der Bemessung von finanziellen Leistungen prinzipiell das ganze verfügbare Einkommen einbezogen, es wird nur auf Erwerbseinkommen ein Freibetrag gewährt (SKOS-Richtlinien E.1.1). Zu den Einnahmen, die bei der Errechnung des Bedarfs in Abzug gebracht werden, zählen nebst den Erwerbseinnahmen nicht nur sämtliche periodisch anfallenden Leistungen wie Unterhaltsbeiträge, Kinderzulagen etc., die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind. Auch andere einmalige oder regelmässige Einkünfte gehören zu den anrechenbaren Einkommensbestandteilen (Wolffers Felix, Grundriss des Sozialhilferechts, Bern/Stuttgart/Wien 1993).

ANTWORT

1. Die nachträglich eingegangenen Frauenalimente dürfen nicht mit den bereits erfolgten Unterstützungsauslagen verrechnet werden. Die Zeitspanne, für welche die Leistungen vorgesehen waren, ist nicht kongruent mit derjenigen, für die Sozialhilfe geleistet wurde.
2. Die einmalige Zahlung ist als Einnahme zu taxieren. Diese Mittel muss sich die Klientin in jedem Fall im Sinne des Subsidiaritätsprinzips bei Zahlungseingang an den Bedarf anrechnen lassen.
3. Frau Kunz darf diese Mittel behalten, jedoch verringert sich der aktuelle Unterstützungsbedarf im Umfang der eingegangenen Alimente. Es kann sogar sein, dass Frau Kunz ihren Anspruch auf Sozialhilfe vorübergehend verliert, da die eingegangenen Leistungen ihren Lebensunterhalt decken. ■

Daniela Moro

Mitglied der Rete

[Arbeitsgruppe der Richtlinienkommission der SKOS]

PRAXIS

Die Rubrik «Praxis» beantwortet Fragen der Sozialhilfepraxis. SKOS-Mitglieder haben die Möglichkeit, konkrete Fragen an die SKOS-Line zu richten (www.skos.ch, einloggen ins Intranet, Rubrik «Beratung» wählen). Ihre Fragen werden von Fachpersonen beantwortet, und ausgewählte Beispiele werden in der ZESO publiziert.